



Die Kunst richtig (zu) übertragen

13. September 2016

Peters, Schönberger & Partner
Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0
Internet: www.psp.eu

Autoreninformation:



Dr. Hannspeter Riedel

*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Partner der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner, München*

E-Mail: h.riedel@psp.eu

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthält lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Der Beitrag kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Rechtsanwalts oder Steuerberaters ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Beitrag betrachteten Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

Kunst ist „en vogue“. Der Kunstmarkt ist allerdings volatil. So sind aktuell unterschiedliche Signale vernehmbar. Die Auktionsumsätze sind 2015 um fast 25 % zurückgegangen. Auf der Art Basel wurden jedoch jüngst stabile Preise vermeldet. Ungeachtet dieser Unsicherheitsmomente bleibt die Leidenschaft, Kunst zu sammeln, jedoch ungebrochen. So wuchs der globale Umsatz mit verkauften Kunstobjekten binnen 10 Jahren von 2005 bis 2015 von 1 Mrd. Dollar auf 4 Mrd. Dollar. Es ist nicht nur der neureiche russische Oligarch, der sich aus Gründen des Boulevards neben dem englischen Fussballklub und der neuen Freundin nunmehr auch einen Rothko leistet und in Kunst investiert.

Die Motive, Kunst zu besitzen und zu erwerben sind vielschichtiger:

- Die Freude und das Interesse an der Kunst
- Pflege und Fortführung des familiären Erbes
- Asset Protection (Stichwort: Flucht in die Sachwerte)
- Kunst als Spekulationsobjekt
- Prestige und Glamour

Kunst ist nicht nur sinnliche Liebhaberei, sondern auch ein Wert- und Vermögensgegenstand. Es ist aus rechtlicher und steuerlicher Sicht ein Wirtschaftsgut, das zunächst den gleichen Regeln unterworfen ist, wie eine Maschine oder ein Bankkonto. Jeder Kunstsammler sollte sich deshalb Gedanken darüber machen, was im Falle der Übertragung von Kunstgegenständen eigentlich passiert – lebzeitig oder von Todes wegen. Auf welcher zivilrechtlichen Grundlage („Wer wird Erbe“) wird das Kunstobjekt übertragen und welche steuerlichen Konsequenzen („Wo und wieviel Steuer wird fällig“) löst dies aus?

Bei der relativ wertlosen Lithographie von dem nur im heimatlichen Umkreis bekannten besseren Hobbykünstler ist dies alles unproblematisch. Weder die Erben, noch das Finanzamt interessieren sich dafür. Nicht selten repräsentieren jedoch die nach und nach angeschafften Bilder einen beträchtlichen Wert – weil man beispielsweise Bilder von Gerhard Richter in den 60er Jahren gekauft hat, als Richter noch ein unbekannter Maler war, der nunmehr jedoch im hohen zweistelligen Millionenbereich gehandelt wird.

Bisher wurde der Aspekt Kunst im Nachlass von den Steuerpflichtigen, aber auch der Finanzverwaltung eher stiefmütterlich und nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit behandelt. Dies ändert sich aber langsam – und dies nicht unbedingt zum Vorteil des steuerpflichtigen

Kunstsammlers und seiner Erben. Bezeichnenderweise häufen sich Verfahren vor den Finanzgerichten, die die Anwendbarkeit von erbschaftsteuerlichen Besonderheiten anlässlich der Übertragung von Kunstgegenständen zum Gegenstand haben. Doch nicht nur die steuerliche Beurteilung von Kunstgegenständen im Nachlass ist von Bedeutung. Ebenso wichtig ist, wer erbt eigentlich die in langen Jahren aufgebaute Kunstsammlung?

Die europäische Erbrechtsverordnung: Wer wird überhaupt Erbe?

Erbrechtlich werden Kunstgegenstände wie jeder andere Vermögensgegenstand behandelt. Entscheidend für den Vermögensübergang ist, ob ein Testament existiert oder bei Fehlen eines Testamentes die im Gesetz geregelte Erbfolge maßgeblich ist. Zunächst muss jedoch ermittelt werden, nach welcher Rechtsordnung die Kunstgegenstände vererbt werden. Diese scheinbar banale Ausgangsfrage kann schnell zu Komplikationen führen. Nicht jeder Kunstliebhaber hat seine Kunst in den immer aufwendiger ausgestatteten Zollfreilägern in Genf, Luxemburg oder Singapur und damit quasi exterritorial eingelagert.

Ein kleines Beispiel:

Der seit vielen Jahren in Deutschland wohnende Niederländer vererbt seinem in den USA lebenden Sohn eine kleine Sammlung von Max Ernst Bildern. Die Problematik des jüngst in Deutschland verabschiedeten Kulturschutzgesetzes und die daraus folgenden Beschränkungen der Überführung von Kunstgegenständen in das Ausland sollen insoweit nicht weiter vertieft werden. Der Beispielsfall ist auch so schon kompliziert genug. Problematisch ist bereits, ob hier holländisches oder deutsches Erbrecht gilt. Die seit letztem Jahr nunmehr geltende europäische Erbrechtsverordnung hat insoweit für etwas mehr Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt. Für (die meisten) EU-Bürger ist das Recht desjenigen Landes maßgeblich, in dem sie ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Hiervon kann jedoch abgewichen werden und der Erblasser kann bestimmen, dass die Rechtsordnung seiner Staatsangehörigkeit maßgeblich sein soll (weil beispielweise so Pflichtteilsansprüche vermieden werden können). Dies muss jedoch ausdrücklich in einer testamentarischen Regelung festgelegt werden.

Alle Schwierigkeiten werden jedoch auch nicht durch die europäische Erbrechtsverordnung gelöst. Denn was passiert, wenn in unserem Beispielsfall der Niederländer kein Testament errichtet, weil er mit der Anwendung des deutschen Erbrechts ganz zufrieden ist und er wegen seines langjährigen Wohnsitzes in Deutschland keinen testamentarischen Handlungsbedarf sieht? Er verstirbt aber nicht in Deutschland, sondern während seines regelmäßigen 6-

monatigen Aufenthaltes im Winter in Marbella? Kommt dann eventuell sogar spanisches Recht zur Anwendung, da während des Winters eigentlich Marbella sein gewöhnlicher Aufenthaltsort ist? Zur Vermeidung solcher oder ähnlicher Komplikationen ist es jedem Kunstsammler dringend angeraten, eine situationsgerechte testamentarische Regelung aufzusetzen, damit seine persönlichen Wünsche und Zielvorstellungen tatsächlich umgesetzt werden.

Die richtige Bewertung von Kunstwerken

Steuerlich wird es noch etwas komplizierter – konkret: Was kommt als finanzielle Steuerbelastung auf die Erben einer Kunstsammlung oder eines Bildes zu? Eine entsprechende vorausschauende Einschätzung und Planung zur Steuerminimierung ist in den wenigsten Fällen existent. Der scheinbar „alte Schinken“ über dem Wohnzimmersofa oder im Büro des Seniors ist doch nicht ein besseres Kalenderblatt, sondern entpuppt sich als ein Spitzweg-Original. Dies kann zumindest steuerlich teuer werden.

Ausgangspunkt steuerlicher Beurteilungen ist zunächst die Frage, wie die im Nachlass befindlichen Kunstgegenstände bewertet werden. Denn dies ist die Basis für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und damit für die Höhe der möglichen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Die Erfahrung zeigt, dass bei der Bewertung von Kunstgegenständen viele Fehler gemacht werden bzw. Chancen für eine Minimierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer vertan werden. In vielen Fällen macht es deshalb Sinn, diesbezüglich mit Kunstsachverständigen aus Auktionshäusern oder Galerien zusammenzuarbeiten und diese möglichst frühzeitig hinzuzuziehen. Es gibt Kunstberater, die nicht nur den Aufbau von Kunstsammlungen begleiten, sondern sich auch auf die Bewertung von Kunst im Nachlass spezialisiert haben.

Kunst unterliegt erheblichen marktgegebenen Schwankungen. Dies kann an der generellen Marktentwicklung liegen, die sich schnell zwischen Hype und Crash bewegen kann. Als Beispiel sei erinnert an den durch die Finanzkrise bedingten Einbruch im Jahr 2009 und die rasante Erholung des Kunstmarktes in den Folgejahren mit Rekordpreisen.

Aber auch das Kunstwerk selbst kann erheblichen Wertschwankungen unterliegen. Der von dem Vater im Jahr 1955 für teures Geld gekaufte alte Meister ist infolge eines zwischenzeitlich geänderten Kunst- und Publikumsgeschmackes hin zur klassischen Moderne und Gegenwartskunst nur noch die Hälfte des ursprünglichen Kaufpreises wert. Wer weiß, ob die

derzeit hippen und äußerst teuren Objekte von Jeff Koons in 20 Jahren nicht als banal angesehen werden – inklusive Wertverfall. Die seinerzeitige Kaufpreisquittung ist zumindest aus steuerlicher Sicht zur Wertfeststellung Makulatur. Denn maßgeblich ist der Wert zum Übertragungszeitpunkt. Auch die Zusammensetzung der Kunstsammlung kann erhebliche Auswirkungen auf den Wert und damit die steuerliche Bewertung haben. Konzeptionell aufgebaute Sammlungen können infolge ihres kuratorischen Ansatzes werthaltiger sein, als die nach dem Zufallsprinzip gekauften Einzelobjekte.

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist für die Bewertung der „gemeine Wert“ und damit der Marktwert der Kunstgegenstände maßgeblich. Doch wie ermittelt sich der (im Erbfall fiktive) Marktwert? Zeitnahe Verkäufe vergleichbarer Werke gibt es meist nicht. Auch spielen beispielsweise die künstlerische Provenienz, der Zustand des Kunstgegenstandes, mögliche Transaktionskosten und die Marktgängigkeit eine wichtige Rolle bei der Bewertung von Kunstgegenständen. Durch die Einholung einer sachverständigen Expertise können schnell erhebliche Steuervorteile realisiert werden, da so gegenüber der Finanzverwaltung glaubhaft und nachvollziehbar der tatsächliche Wert dargelegt werden kann und nicht spekulative – oftmals zu hohe – Schätzungen der Besteuerung zu Grunde gelegt werden. Die Finanzverwaltung ist zwar angehalten, den Verkehrswert vorsichtig zu taxieren. Nur wie macht sie dies? Kunstgegenstände sind Unikate und wertvolle Kunst im Nachlass ist eher die Ausnahme. Die Erfahrung zeigt deshalb, dass auch die Finanzverwaltung durchaus dankbar ist, wenn eine sachverständige Expertise vorliegt.

Marktschwankungen können von dem Kunstsammler auch gezielt für steuergünstige Übertragungen genutzt werden. Der eventuell zukünftig temporäre Einbruch des Kunstmarktes und die zusätzliche Absicherung durch eine sachverständige Expertise bieten die Möglichkeit, durch die lebzeitige gut getimte Schenkung, die Kunstsammlung steuerminimiert auf die Kinder zu übertragen. Dies erfordert jedoch eine genaue Marktbeobachtung und ein individuell abgestimmtes Übertragungskonzept.

Kunst im steuerlichen Privat- oder Betriebsvermögen

Eine weitere wichtige Frage ist, ob sich der Kunstgegenstand im steuerlichen Betriebsvermögen oder im Privatvermögen befindet. Hieran knüpfen schnell erhebliche steuerliche Auswirkungen. Denn es ist zu prüfen, ob die steuerlichen Vorteile anlässlich der Übertragung von Unternehmensvermögen auch den Kunstgegenstand erfassen – vorausgesetzt, der derzeit noch geltende Verwaltungsvermögenstest des ErbStG wird bestanden. Ob die steuerlichen Begünstigungen des Betriebsvermögens auch den „Baselitz im Büro des Unternehmers“ erfassen, ist nicht immer eindeutig. Denn die in der Eingangslobby der eigenen Firma stehende Skulptur von Giacometti wurde nicht von dem Unternehmen gekauft, sondern von dem Firmeninhaber als Privatperson, der sie quasi als Dauerleihgabe seiner Firma überlassen hat. Der Blick in den Anlagespiegel der Bilanz ist deshalb bisweilen hilfreich. Die Transferierung in das Firmenvermögen oder der Erwerb durch das Unternehmen selbst kann in einigen Konstellationen durchaus lohnenswert sein, um die – derzeit noch bestehenden – erheblichen erbschaftsteuerlichen Vorteile für Unternehmensvermögen nutzen zu können.

Die Qualifikation von Kunstobjekten als Betriebsvermögen kann aber auch nachteilig sein und hier ist Vorsicht geboten. Denn durch die engagierte Sammlertätigkeit des Kunstliebhabers kann ungewollt (und oftmals nicht erkannt) steuerlich ein Gewerbebetrieb und damit Betriebsvermögen begründet werden. Dies kann insbesondere im Verkaufsfall zu äußerst unangenehmen Überraschungen führen. Denn wenn die Zusammensetzung einer Sammlung sich durch häufige An- und Verkäufe zu schnell ändert, kann unbeabsichtigt der Bereich der steuerlichen privaten Vermögensverwaltung verlassen werden und aus Sicht des Finanzamtes betreibt der Kunstsammler dann einen Gewerbebetrieb – mit allen daran anknüpfenden steuerlichen Folgen.

Die steuerlichen Vorteile des § 13 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErbStG

Kunst im Nachlass beinhaltet aber nicht nur Risiken, sondern bietet auch die Möglichkeit, in nicht unerheblicher Höhe Erbschaftsteuer zu sparen. Das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) sieht auch außerhalb des Betriebsvermögens großzügige Steuerbefreiungsmöglichkeiten für Kunstgegenstände und Kunstsammlungen vor, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegen. Die einzelnen gesetzlichen Regelungen sind – wie sollte es bei Juristen auch anders sein – zwar teilweise strittig und bisweilen nicht sehr praxistauglich. Gleichwohl bieten sie für den Kunstsammler interessante Gestaltungsspielräume.

Die nachfolgend kurz skizzierten gesetzgeberisch eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten setzen jedoch in jedem Fall voraus, dass die entsprechenden Kunstgegenstände mindestens 10 Jahre nach ihrer lebzeitigen oder erbrechtlichen Übertragung nicht verkauft werden dürfen. Dieses Erfordernis kann natürlich bei zeitgenössisch ausgerichteten Sammlungen aus kuratorischen Gründen zu Problemen führen. Nach Ablauf dieser Mindestbehaltensfrist kann der Nachfolger jedoch frei über die von den steuerlichen Privilegierungen erfassten Kunstgegenstände verfügen und sie durch einen Verkauf zu anderweitig verwendbaren liquiden Mitteln machen. Nachträgliche Erbschaftsteuer fällt dann nicht mehr an. Für ein langfristig angelegtes Übertragungskonzept ist dies ein interessanter konzeptioneller Planungsansatz.

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive bleiben zu 60 % steuerfrei, wenn:

- Die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und
- die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und
- die Gegenstände den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden.

Ob die Erhaltung der Kunstgegenstände im öffentlichen Interesse liegt und ob diese künstlerisch, historisch oder wissenschaftlich bedeutsam sind, wird in der Praxis durch die Finanzverwaltung dadurch festgestellt, dass diese Gegenstände in bestimmte Verzeichnisse, beispielsweise in die Denkmalliste oder im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive, eingetragen sind. Dies ist jedoch keine Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals. Ein Indiz dafür, dass die Erhaltung der Kunstgegenstände im öffentlichen Interesse liegt, kann auch gegeben sein, wenn die Kunstobjekte auf dem

Kunstmarkt einen besonderen und herausgehobenen Stellenwert haben. Mit einem eigenen sachverständigen Gutachten kann der Kunstsammler eine gute Position aufbauen. Die Finanzverwaltung selbst fordert nur in Zweifelsfällen für den Nachweis des öffentlichen Interesses ein Gutachten der mit der Denkmalspflege betrauten Landesbehörde an.

Die Nutzarmachung für Forschung und Volksbildung erfordert, dass die Gegenstände der – interessierten – Allgemeinheit regelmäßig zugänglich gemacht werden. Die Gegenstände müssen sich hierfür nicht dauerhaft in einem Museum befinden. Regelmäßiges Ausleihen an Kooperationspartner oder Dauerleihgaben sind ausreichend. Hierbei sollten jedoch die neuen Vorgaben im Rahmen des Kulturschutzgesetzes berücksichtigt und in die langfristige Planung einbezogen werden. Hilfreich ist es, wenn die Nutzarmachung durch entsprechende Verträge nachgewiesen werden kann. Anhand solcher Verträge dürfte sich zudem die geforderte Erhaltung der Kunstgegenstände im öffentlichen Interesse belegen lassen. Erfüllt werden muss die Voraussetzung der Nutzarmachung erst nach erfolgter Übertragung der Kunstgegenstände.

Eine Steuerfreistellung ist sogar zu 100 % möglich, wenn darüber hinaus

- der Steuerpflichtige bereit ist, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen und
- die Gegenstände sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive eingetragen sind.

Die Bereitschaft, die Gegenstände der Denkmalspflege zu unterstellen, muss nach außen deutlich kommuniziert werden. Es empfiehlt sich, proaktiv durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der Denkmalsbehörde diese Absicht zu bekunden. Ob die bloße Kontaktaufnahme mit der Behörde hierfür bereits ausreicht, wird derzeit vom Bundesfinanzhof entschieden.

Das Kriterium des 20-jährigen Familienbesitzes führt insbesondere bei Sammlungen zu Problemen. Hier ist strittig, ob alle Gegenstände der Sammlung bereits diese Anforderung erfüllen müssen oder ob die Sammlung an sich im Kern bereits seit 20 Jahren bestehen muss und spätere Zukäufe der Sammlung zuzurechnen sind. Das Finanzgericht Münster hat diesbezüglich eine für den Steuerpflichtigen günstige Position eingenommen und den Zeitpunkt der Konstituierung der Sammlung als maßgeblich angesehen. Der BFH hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen und entschieden, dass für jedes einzelne Kunstwerk gesondert

eine 20-Jahresfrist geprüft werden muss. Eine negative Beurteilung infiziert aber nicht die gesamte Kunstsammlung.

§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG als nachträgliche Gestaltungsmöglichkeit

Aber auch wenn diese Weichenstellung durch eine vorausschauende Planung verpasst wurde, ist – zumindest steuerlich – noch nicht aller Tage Abend. Denn der § 29 ErbStG ermöglicht es, bis zu 2 Jahre nach Versterben des Kunstmäzens durch die Übertragung auf eine selbst gegründete oder eine bereits bestehende gemeinnützige Stiftung die völlige Steuerfreiheit der Übertragung von Kunstgegenständen zu erreichen. Der gleiche Steuervermeidungseffekt kann erreicht werden, wenn das Kunstobjekt auf einen öffentlichen Träger – z. B. ein staatliches Museum – übertragen wird. Gerade bei größeren Sammlungen, aber auch bei sehr wertvollen Unikaten ist dies eine sehr interessante nachträgliche Gestaltungsoption zur Steuervermeidung und zum Erhalt der Kunstsammlung.

Kunst ist nicht nur ein die Sinne anregendes spannendes Medium. Es ist auch unter rechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkten äußerst ambitioniert. Aber bei aller Komplexität sollte die Freude an der Kunst im Mittelpunkt aller Überlegungen des Kunstsammlers und seiner Familie stehen.